



Eisenbahn-Bundesamt, Werkstattstraße 102, 50733 Köln

zur Veröffentlichung im Internet

Bearbeitung: Sachbereich 1

Telefon: +49 (221) 91657-0

Telefax: +49 (221) 91657-9490

E-Mail: Sb1-esn-kln@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 19.01.2026

Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

641pä/018-2025#035

EVH-Nummer: 3549940

Betreff: Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund allgemeiner Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 UVPG für das Vorhaben „EÜ Hundem u. Fußweg - Kirchhundem - Erneuerung - 1. PÄ“, Bahn-km 75,380 bis 75,380 der Strecke 2800 Hagen - Haiger in Kirchhundem

Bezug: Antrag vom 08.12.2025, Az. I.II-W-P-I

Anlagen: 0

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 14.8.3.1 Anlage 1 UVPG.

Die Eisenbahnüberführung (EÜ) wurde etwa um 1910 errichtet, und nähert sich dem Ende ihrer baulichen Lebensdauer. Daher ist die Errichtung eines Ersatzneubaus erforderlich, um den Betrieb der Eisenbahnstrecke zu sichern. Gegenstand der 1. Planänderung ist die geänderte Bauweise der EÜ als obenliegender Fachwerkträger sowie eine vergrößerte Baustelleneinrichtungsfläche.

Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.8.3.1 der Anlage 1 UVPG dar.

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durch. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG dient, und ist daher ein taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt im Vorfeld die Feststellung, ob für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder eben nicht, nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen.

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt vorliegend von Amts wegen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient.

Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG. Es stellt die § 14a Abs. 3 Nr. 2 UVPG dar.

Die verfahrensgegenständliche Änderung stellt die 1. Planänderung zum ursprünglichen Zulassungsverfahren (641pa/048-2023#119, Sachentscheidung vom 18.12.2024) dar und wird in dem Planänderungsverfahren „EÜ Hundem u. Fußweg - Kirchhundem - Erneuerung - 1. PÄ“, 641pa/018-2025#035 festgestellt.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im ursprünglichen Zulassungsverfahren für die gesamthafte Erneuerung des Brückenbauwerks entschieden, dass dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvor-sorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

1 Merkmale des Vorhabens und des Standorts

Besonders berücksichtigt wird zunächst gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts offensichtlich ausgeschlossen werden können.

- Ausgewiesene Gebiete zum Schutz der Natur und vor Überschwemmungseignissen werden nicht dauerhaft, sondern nur bauzeitlich, also vorübergehend beeinträchtigt. Es erfolgen nach Fertigstellung Wiederherstellungsmaßnahmen eines vorübergehend beeinträchtigten gesetzlich geschützten Biotops. Die Eingriffe werden realkompensatorisch vor Ort vollständig ausgeglichen bzw. ersetzt.
- Der Wirkraum des Vorhabens (baulich und anlagenbedingt) erstreckt sich in großen Teilen auf überwiegend biotopwertarme, naturferne (weil anthropogen überformte) und auf z. B. durch Flächenversiegelungen, verkehrliche Immissionen (Lärm, Erschütterungen, Abgase) und bestehende Infrastrukturanlagen vorbelastete Flächen.
- Die bau- und anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme begrenzt sich auf das notwendige Mindestmaß. Dauerhafte Neuversiegelungen erfolgen nicht.
- Bodenverluste sind relativ gering, da Aushübe vielfach anthropogen überformte Bodensubstrate mit nur geringwertiger natürlicher Bodenfunktion betreffen. Es ist vorhabenbedingt nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen von Böden mit besonderen Wert- und Funktionselementen zu rechnen. Die Mobilisierung oder Veränderung schädlicher Bodenveränderungen ist nicht zu befürchten.

2 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der Umsetzung der vorgestellten Ausgleichsmaßnahmen gelten die Beeinträchtigungen der Naturgüter Biotope, Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser Klima/Luft und Landschaftsbild als kompensiert.

3 Ergebnis

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der

Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, Werkstattstraße 102, 50733 Köln nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und
ohne Unterschrift gültig